

Amtsblatt der Stadt Lüdinghausen

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Lüdinghausen

Nr. 06/2015

Mittwoch, 05.08.2015

Inhaltsverzeichnis

Nr.

23	Bekanntmachung des Erörterungstermins im Planfeststellungsverfahren nach dem Bundeswasserstraßengesetz für den Ausbau des Dortmund-Ems-Kanals von km 36,140 bis km 36,380 und Neubau der Eisenbahnbrücke Lüdinghausen Nr. 45N bei km 36,260	65
24	Bekanntmachung der Unterrichtung der Öffentlichkeit über die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des „Netto-Markt“ an der Olfener Straße	66
25	Bekanntmachung der 4. Änderung des Bebauungsplanes „Lindenstraße“ der Stadt Lüdinghausen	68
26	Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen	70
27	Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters der Stadt Lüdinghausen am 13. September 2015	72
28	Wahlbekanntmachung für die am 13.09.2015 stattfindenden Kommunalwahlen	73
29	Öffentliche Bekanntmachung der Satzung für den Volkshochschulkreis Lüdinghausen vom 25.06.2015	76

23/2015

Generaldirektion Wasserstraßen
und Schifffahrt
-Außenstelle West-
Anhörungs-und Planfeststellungsbehörde
3400P – 143.3/0172

Bekanntmachung

des Erörterungstermins im Planfeststellungsverfahren nach dem Bundeswasserstraßengesetz für den Ausbau des Dortmund-Ems-Kanals von km 36,140 bis km 36,380 und Neubau der Eisenbahnbrücke Lüdinghausen Nr. 45N bei km 36,260.

I.

Die gemäß § 73 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in Verbindung mit § 14a des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) durchzuführende Erörterung der Stellungnahmen und Einwendungen, die zu o. g. Vorhaben eingegangen sind, finden am

Dienstag, den 25. August 2015

im Kapitelsaal der Burg Lüdinghausen, Amthaus 14, 59348 Lüdinghausen, wie folgt statt:

- ab 09:30 Uhr Erörterung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG
- ab 14:00 Uhr Erörterung von Einwendungen Privater

Falls erforderlich, wird die Erörterung zu einem späteren Termin fortgesetzt.

II.

1. Die Erörterung ist nicht öffentlich (§ 73 Abs. 6 Satz 6 in Verbindung mit § 68 Abs. 1 Satz 1 VwVfG).
2. Die betroffenen Behörden, die Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG sowie diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden zu der Erörterung gesondert schriftlich eingeladen.
3. Die Teilnahme am Termin ist jedem, der rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten (Betroffenen) auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden kann.
4. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin und durch eine Vertreterbestellung entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

III.

Dieser Bekanntmachung ist gemäß § 27a VwVfG auch im Internet unter der Adresse <http://www.ast-west.gdws.wsv.de> in der Rubrik "Aktuelles" unter "Planfeststellung"/"laufende Verfahren" zugänglich gemacht.

Münster, 20.07.2015
Az.: 3400P-143.3/0172

Generaldirektion Wasserstraßen
und Schifffahrt - Außenstelle West -
Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde
Im Auftrag
Ramb

24/2015

Stadt Lüdinghausen
Der Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG
der Unterrichtung der Öffentlichkeit über die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes
im Bereich des „Netto-Markt“ an der Olfener Straße

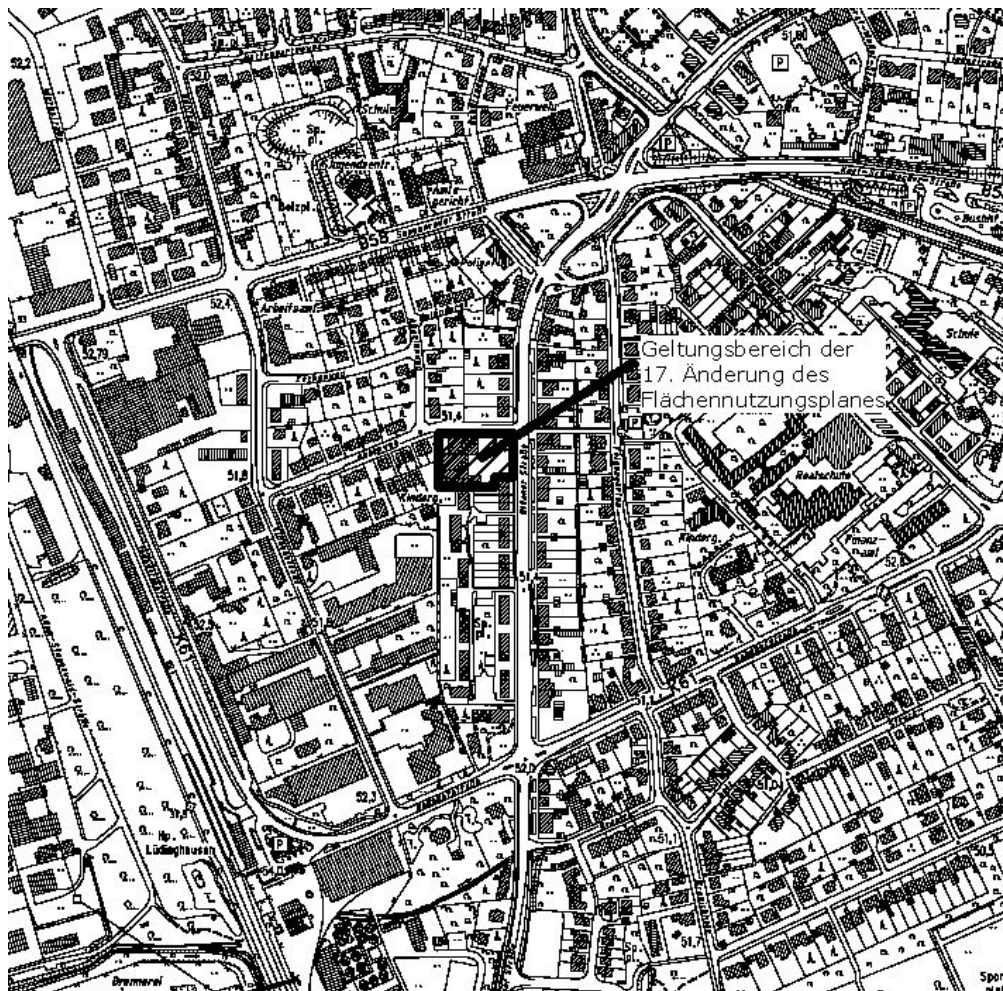
Der Rat der Stadt Lüdinghausen hat in seiner Sitzung am 02.10.2014 die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des „Netto-Marktes“ an der Olfener Straße beschlossen.

Der Eigentümer eines an der „Olfener Straße“ ansässigen Discountmarktes plant, die Verkaufsfläche seines Ladenlokals auf 1.000 m² zu erweitern. Dies macht es erforderlich, dass die Flächennutzungsplandarstellung in diesem Bereich von "Mischgebiet" in eine „Sonderbaufläche“ geändert werden muss.

Die Genehmigung wird hiermit bekanntgemacht.

Die Flächennutzungsplanänderung wird mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Der Geltungsbereich dieser Flächennutzungsplanänderung ist im folgenden Übersichtsplan dargestellt.



Die Flächennutzungsplanänderung wird ab sofort mit Begründung und einer zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dieser Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen

Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Rathaus, Borg 2, Zimmer 311, 59348 Lüdinghausen, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:**1. Nach § 215 BauGB**

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

2. Gem. § 44 Absatz (3) Satz 1 und 2 und Absatz (4) BauGB

- (3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
- (4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Absatz (3) Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdinghausen, 10.07.2015
Stadt Lüdinghausen

Der Bürgermeister

gez. Borgmann

25/2015

Stadt Lüdinghausen
Der Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

der 4. Änderung des Bebauungsplanes "Lindenstraße" der Stadt Lüdinghausen

Der Rat der Stadt Lüdinghausen hat in seiner Sitzung am 02.10.2014 die 4. Änderung des Bebauungsplanes "Lindenstraße" als Satzung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) und die Begründung zu dieser Bebauungsplanänderung beschlossen.

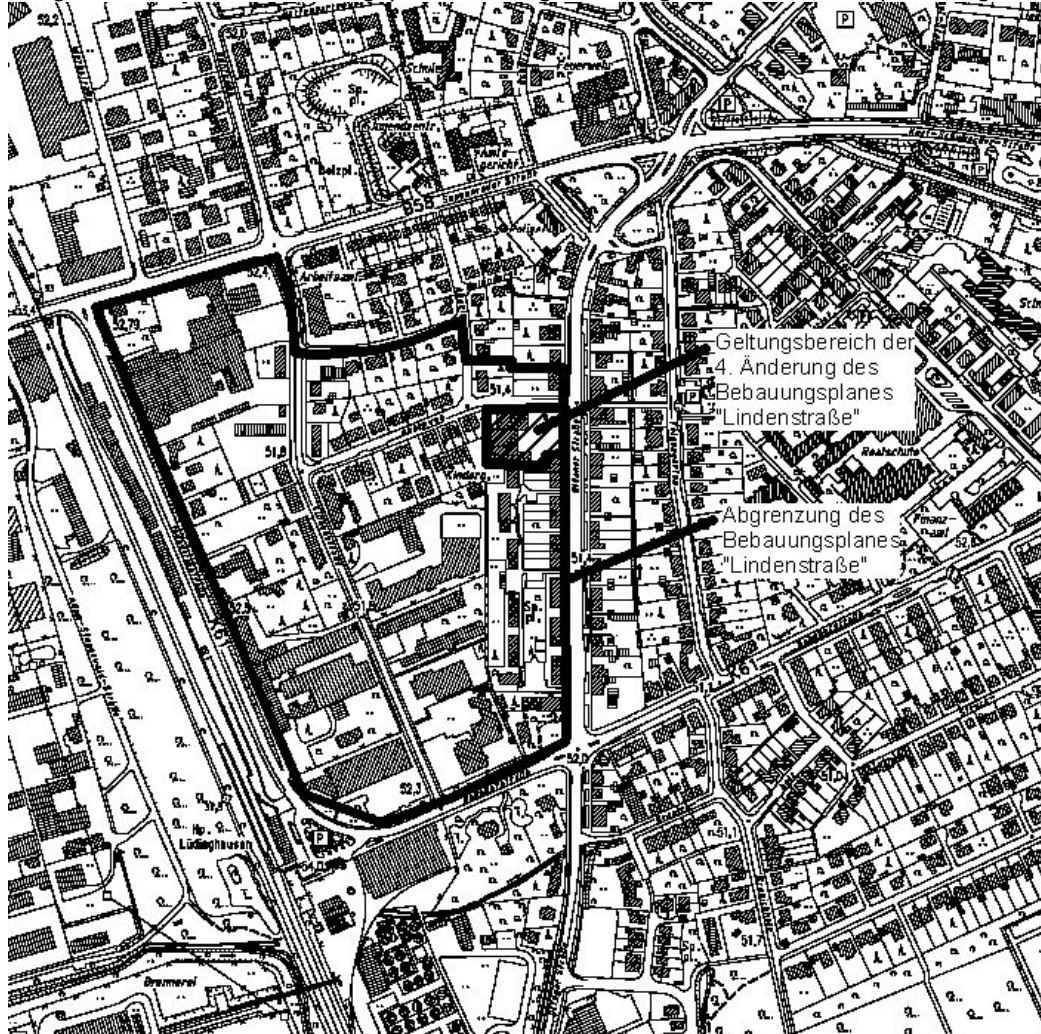
Der Eigentümer eines an der Olfener Straße ansässigen Discountmarktes plant, die Verkaufsfläche seines Ladenlokals auf 1.000 m² zu erweitern.

Dies macht es erforderlich, dass die Bebauungsplanfestsetzung in diesem Bereich von "Mischgebiet" in "Sondergebiet für den großflächigen Einzelhandel" geändert werden muss.

Gemäß § 10 Absatz 2 BauGB ist für diese Bebauungsplanänderung eine Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde nicht erforderlich.

Die Bebauungsplanänderung wird mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Der Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung ist im folgenden Übersichtsplan dargestellt.



Die Bebauungsplanänderung wird ab sofort mit Begründung, im Rathaus, Borg 2, Zimmer 311, 59348 Lüdinghausen, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:**1. Nach § 215 BauGB**

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

2. Gem. § 44 Absatz (3) Satz 1 und 2 und Absatz (4) BauGB

- (3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
- (4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdinghausen, 10.07.2015

Stadt Lüdinghausen
Der Bürgermeister

gez. Borgmann

26/2015

Stadt Lüdinghausen
Der Bürgermeister

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das ☐ Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

☒ zur ~~Ober~~-Bürgermeisterwahl ☒ zur Landratswahl
zur ~~Ober~~-Bürgermeisterinnenwahl zur Landrätinnenwahl

am
13.09.2015

1. Das Wählerverzeichnis für die Stimmbezirke der Gemeinde

Lüdinghausen

wird in der Zeit vom / bis

24.08. - 28.08.2015

während der Dienststunden¹⁾ – von

Mo-Mi 8.30 bis 12.30

14.00 bis 16.00 Uhr

und am von

Do 8.30 bis 12.30

14.00 bis 17.00 Uhr -

in von

Fr 8.30 bis 12.30

Ort der Auslegung

2)

Rathaus der Stadt Lüdinghausen, Borg 2, 59348 Lüdinghausen, Zimmer 211

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Abs. 6 des Melderegistergesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.³⁾

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist, spätestens am

(16. Tag vor der Wahl)

Freitag, 28.08.2015

bis

12.30

Uhr,

bei dem ~~Ober~~-Bürgermeister/der ~~Ober~~-Bürgermeisterin⁴⁾

der Stadt Lüdinghausen, Borg 2, 59348 Lüdinghausen, Zimmer 211

Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum

23.08.2015

eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Stimmbezirk**
oder
durch **Briefwahl** teilnehmen.

Urheberrechtlich geschützt.
Nachdruck, Verbreitung und
elektronische Speicherung verboten!

05/021/0216/27 W. Kohlhammer (03940)
Deutscher Gemeindeverlag GmbH
www.kohlhammer.de
Bestell-Fax: (01 80) 5 10 66 02 E-Mail: dgr@kohlhammer.de

- 2 -

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 5.1 jeder in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte,
- 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter, wenn
- a) er nachweist, dass er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (bis zum 28.08.2015) versäumt hat,
 - b) er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
 - c) seine Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.

6. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 11.09.2015

18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde (Wahlamt) mündlich oder schriftlich beantragt werden. Dabei müssen Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angegeben werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, **12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

7. Der Wahlberechtigte erhält er mit dem Wahlschein zugleich

1. einen Stimmzettel,
2. den amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
3. den roten Wahlbriefumschlag.

An eine andere Person als dem Wahlberechtigten werden Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den jeweils besonderen amtlichen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den Stimmzettelumschlag in den besonderen Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis **16.00 Uhr** eingeht.

Die Wahlbriefe werden innerhalb des Bundesgebiets als Standardbrief ohne besondere Versendungsform von folgenden Versandunternehmen

der Deutschen Post AG

unentgeltlich befördert. Sie können auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Ort, Datum

Lüdinghausen, 20.07.2015

Der/Die Oberbürgermeisterin/Bürgermeister

i.V. 

1) Wenn andere Zeiten bestimmt sind, diese angeben.

2) Wenn mehrere Auslegestellen eingerichtet sind, diese und die ihnen zugeteilten Ortsteile oder dgl. oder die Nummern der Stimmbezirke angeben.

3) Nichtzutreffendes streichen.

4) Dienststelle, Gebäude und Zimmer angeben.

27/2015

Stadt Lüdinghausen
Der Bürgermeister

**Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl
der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters der Stadt Lüdinghausen am 13. September
2015**

Aufgrund der §§ 19 und 46 b des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV.NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.10.2013 (GV.NRW. S. 564), in Verbindung mit § 30 Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31.08.1993 (GV.NRW. S. 592, ber. 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 03.12.2013 (GV.NRW. S. 730), werden die vom Wahlausschuss in seiner Sitzung am 30.07.2015 zugelassenen Wahlvorschläge hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**Bewerber für die Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters der Stadt
Lüdinghausen am 13.09.2015**

Familienname, Vorname	Beruf	Geburtsjahr, Geburtsort	Wohnung, Wohnort	Name der Partei
Borgmann, Richard	Bürgermeister	1956 Gelsenkirchen	Altes Freibad 5 59348 Lüdinghausen	CDU
Krüger, Doris	Juristin	1965 Birkesdorf, jetzt Düren	Dietrich-Bonhoeffer- Ring 58 59348 Lüdinghausen	SPD GRÜN E UWG

Lüdinghausen, 03.08.2015

Der Wahlleiter

gez. Tuschmann

28/2015

Stadt Lüdinghausen
Der Bürgermeister

Wahlbekanntmachung

Am 13. September 2015 findet die Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters der Stadt Lüdinghausen und die Wahl des Landrates des Kreises Coesfeld statt.

Die Wahl dauert von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Die Stadt Lüdinghausen ist in die nachfolgenden 17 allgemeinen Stimmbezirke eingeteilt:

Stimmbezirk Nr.	Wahlraum
1	Kindergarten St. Marien, Kolpingstraße 10, 59348 Lüdinghausen
2	Ostwallgrundschule, Ostwall 7a, 59348 Lüdinghausen
3	Ostwallgrundschule, Ostwall 7a, 59348 Lüdinghausen
4	Ostwallgrundschule, Ostwall 7a, 59348 Lüdinghausen
5	Gemeinschaftshauptschule, Ludgeristiege 4, 59348 Lüdinghausen
6	Ostwallgrundschule, Ostwall 7a, 59348 Lüdinghausen
7	Astrid-Lindgren-Schule, Nottengartenweg 4, 59348 Lüdinghausen
8	Gemeinschaftshauptschule, Ludgeristiege 4, 59348 Lüdinghausen
9	Gemeinschaftshauptschule, Ludgeristiege 4, 59348 Lüdinghausen
10	Gemeinschaftshauptschule, Ludgeristiege 4, 59348 Lüdinghausen
11	Ostwallgrundschule, Ostwall 7a, 59348 Lüdinghausen
12	Gemeinschaftshauptschule, Ludgeristiege 4, 59348 Lüdinghausen
13	Vereinsheim Hüwelgemeinschaft, Am Hüwel 22, 59348 Lüdinghausen
14	Mariengrundschule, Alter Berg 5, 59348 Lüdinghausen
15	Mariengrundschule, Alter Berg 5, 59348 Lüdinghausen
16	Mariengrundschule, Alter Berg 5, 59348 Lüdinghausen
17	Mariengrundschule, Alter Berg 5, 59348 Lüdinghausen

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

In der Wahlbenachrichtigungskarte, welche als Nachweis für die Eintragung in das Wählerverzeichnis gilt und die den Wahlberechtigten spätestens bis zum 23. August 2015 zugestellt wird, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl im Wahlraum vorgelegt werden.

Die Wähler haben – um sich bei Bedarf ausweisen zu können – ihren Personalausweis oder Reisepass, bei Unionsbürgern ggf. den gültigen Identitätsausweis, zur Wahl mitzubringen.

Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln, die im Wahlraum bereitgehalten werden.

Sie unterscheiden sich durch Aufdruck und Farbe des Papiers wie folgt:

- a. für die **Wahl des Landrates:** **weiß**
- b. für die **Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters:** **gelb**

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er gewählt hat.

Sowohl für die Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters der Stadt Lüdinghausen als auch für die Wahl des Landrates des Kreises Coesfeld hat der Wähler jeweils eine Stimme.

Auf dem Stimmzettel kann sowohl bei der Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters der Stadt Lüdinghausen als auch bei der Wahl des Landrates des Kreises Coesfeld nur ein Bewerber, durch Ankreuzen oder sonst erkennbare Weise, gekennzeichnet werden.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses in den Stimmbezirken sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 14:00 Uhr im Rathaus der Stadt Lüdinghausen, Borg 2, 59348 Lüdinghausen, zusammen.

Briefwahlvorstand I:	Rathaus (Altbau)	Raum: A102
Briefwahlvorstand II:	Rathaus (Altbau)	Raum: A101
Briefwahlvorstand III:	Rathaus (Neubau)	Raum: 305
Briefwahlvorstand IV:	Rathaus (Altbau)	Raum: A007

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlgebiet, für den der Wahlschein ausgestellt ist,

- a. durch Stimmabgabe im Wahllokal oder
- b. durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer per Briefwahl wählen möchte, muss sich vom Wahlamt der Stadt Lüdinghausen die Briefwahlunterlagen (einen Wahlschein, einen amtlichen Stimmzettel für die jeweilige Wahl, sowie einen blauen amtlichen Stimmzettelumschlag und einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag) beschaffen.

Bei der Briefwahl sind vom Wähler der gekennzeichnete Stimmzettel in den blauen Stimmzettelumschlag und dieser zusammen mit dem unterzeichneten Wahlschein in den roten Wahlbriefumschlag zu legen.

Der Wahlbriefumschlag ist so rechtzeitig entgeltfrei mit der Deutschen Post an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 16:00 Uhr eingeht. Es besteht ebenso die Möglichkeit den Wahlbriefumschlag bei der angegebenen Stelle abzugeben.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 25 Kommunalwahlgesetz NRW).

Wahlberechtigte Unionsbürger, die gemäß § 23 des Meldegesetzes von der Meldepflicht befreit sind, werden nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis ist bis spätestens zum 28. August 2015 bei der Stadt Lüdinghausen, Borg 2, 59348 Lüdinghausen, zu stellen.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Auch der Versuch ist strafbar (§107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Lüdinghausen, 05.08.2015
Der Wahlleiter

gez. Tuschmann

29/2015

Stadt Lüdinghausen
Der Bürgermeister

Satzung für den Volkshochschulkreis Lüdinghausen

Der Rat der Stadt Lüdinghausen hat in der Sitzung vom **25.06.2015** aufgrund des § 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom **14. Juli 1994 (GV NRW. S. 666)**, zuletzt geändert durch Gesetz vom **9. April 2013 (GV NRW. S. 194)**, des § 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom **01.10.1979**, zuletzt geändert durch Gesetz vom **03.02.2015 (GV NW S. 204)** der §§ 4 und 17 des 1. Gesetzes zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein - Westfalen (Weiterbildungsgesetz - 1. WbG) vom **19.10.1999 (SGV NW 574)** sowie aufgrund der mit den am Volkshochschulkreis beteiligten Gemeinden abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur gemeinsamen Wahrnehmung der Aufgaben der Volkshochschule folgende Satzung für die von ihr unterhaltene Volkshochschule beschlossen:

Hinweis im Sinne des Gleichbehandlungsgesetzes

Aus Gründen der leichten Lesbarkeit wird auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung, wie z.B. Mitarbeiter/Innen, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für beide Geschlechter.

§ 1

Name und Sitz

- (1) Die Stadt Lüdinghausen errichtet und unterhält als Träger die kommunale Volkshochschule mit dem Namen „Volkshochschulkreis Lüdinghausen“. Sie trägt für alle Veranstaltungen in den durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur gemeinsamen Wahrnehmung der Aufgaben der Volkshochschule angeschlossenen Gemeinden den Zusatz "Volkshochschule Ascheberg bzw. Nordkirchen, Olfen, Senden".
- (2) Die Volkshochschule - nachfolgend VHS bezeichnet - hat ihren Sitz in Lüdinghausen.

§ 2

Aufgaben der VHS

- 1) Die VHS ist eine Einrichtung der Weiterbildung gemäß § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 2 und § 11 des 1. WbG NW.
- 2) Die VHS dient der Weiterbildung von Jugendlichen und Erwachsenen nach Beendigung einer ersten Bildungsphase. Sie arbeitet parteipolitisch und weltanschaulich neutral. Den VHS-Dozenten wird die Freiheit der Lehre gewährleistet; sie entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.
- 3) Die Arbeit der VHS ist sowohl auf die Vertiefung und Ergänzung vorhandener Qualifikationen als auch auf den Erwerb von neuen Kenntnissen, Fähigkeiten und Verhaltensweisen der Teilnehmer gerichtet. Zu diesem Zweck kann die VHS entsprechend dem Bedarf Lehrveranstaltungen (Vorträge, Seminare, Kurse,

Diskussionen, Studienfahrten, Vorführungen u.a.m.) gemäß § 3, § 4 Abs. 1 und § 13 des. 1. WbG anbieten.

§ 3

Rechtscharakter und Gliederung

- 1) Die VHS ist als nichtrechtsfähige Anstalt des Trägers eine öffentliche Einrichtung im Sinne des § 8 Gemeindeordnung NW. Die von ihr angebotenen Lehrveranstaltungen sind für jedermann zugänglich; bei abschlussbezogenen Lehrveranstaltungen kann die Teilnahme von bestimmten Vorkenntnissen abhängig gemacht werden.
- 2) Die Einrichtung von Zweigstellen und Kontaktstellen richtet sich nach § 6 Abs. 2 und 3 der örv.

§ 4

Zuständigkeit des Rates

- 1) Nach Maßgabe des § 41 Abs. 1 GO NW entscheidet der Rat über alle Angelegenheiten der VHS, soweit sie nicht nach der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur gemeinsamen Wahrnehmung der Aufgaben der VHS, nach dieser Satzung oder nach § 41 Abs. 2 GO NW den beteiligten Gemeinden, dem Fachausschuss, dem Bürgermeister oder dem VHS-Leiter übertragen sind.
- 2) Der Rat entscheidet unter Berücksichtigung von Abs. 1 insbesondere über:
 - a) allgemeine Richtlinien für die Arbeit der VHS im Rahmen dieser Satzung,
 - b) Einstellung des VHS-Leiters und der hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter,
 - c) Änderungen dieser Satzung,
 - d) Honorarordnung für die VHS,
 - e) Entgeltordnung für die VHS,
 - f) Benutzungsordnung für die VHS,
 - g) Weiterbildungsentwicklungsplan

§ 5

Fachausschuss

Der für die Weiterbildung zuständige Fachausschuss gem. § 5 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen zur gemeinsamen Wahrnehmung der Aufgaben der VHS hat folgende Aufgaben:

- 1) er bereitet die erforderlichen Entscheidungen des Rates durch Vorschläge und Stellungnahmen vor,
- 2) er empfiehlt dem Rat die Bereitstellung der Haushaltsmittel für das jeweilige Haushaltsjahr
- 3) er verabschiedet den Arbeitsplan im Rahmen der bereitgestellten Mittel und der Beschlüsse über die Angelegenheiten der Weiterbildung,
- 4) er entscheidet über die Vertretung des VHS-Leiters,
- 5) er stellt Grundsätze zur Öffentlichkeitsarbeit auf.

Er ist berechtigt, den VHS-Leiter, die Leiter örtlicher Zweigstellen und die hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter in seinen Sitzungen zu hören.

§ 6

Bürgermeister/in

Der/die Bürgermeister/in ist Dienstvorgesetzte/r des VHS-Leiters, der hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter, der Mitarbeiter für den Verwaltungsdienst und sonstigen Mitarbeiter der VHS.

Ausgenommen sind die Mitarbeiter für den Verwaltungsdienst in den Zweig- und Kontaktstellen, soweit sie Bedienstete der beteiligten Gemeinden sind.

§ 7

VHS-Leiter

- 1) Die VHS wird durch einen hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter geleitet (VHS-Leiter). Er ist verantwortlich für die Arbeit der VHS.
- 2) Der VHS-Leiter hat vorzubereiten bzw. durchzuführen:
 - a) langfristige Planung des Weiterbildungsangebots,
 - b) Aufstellung des Arbeitsplanentwurfs nach Maßgabe des § 2 dieser Satzung,
 - c) Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen des Arbeitsplanes und der Grundsätze nach § 5 Ziffer 4 dieser Satzung,
 - d) Haushaltsvoranschlag (Unterabschnitt VHS),
 - e) Ausübung des Hausrechts im Auftrage des Hauptgemeindebeamten.
- 3) Der VHS-Leiter ist Vorgesetzter der pädagogischen Mitarbeiter der VHS. Zur Planung und Durchführung der VHS-Arbeit führt er regelmäßige Besprechungen mit den hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeitern und den örtlichen Leitern der Zweigstellen durch.

§ 8

hauptamtliche/hauptberufliche pädagogische Mitarbeiter

- 1) Nach Maßgabe des Stellenplanes werden hauptamtliche/hauptberufliche pädagogische Mitarbeiter eingestellt.
- 2) Die Mitarbeiter sind verantwortlich für die Arbeit in den ihnen übertragenen Abteilungen/Fachbereichen/Zweigstellen. Sie wirken an der Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen mit
 - a) durch Aufstellung des Arbeitsplanentwurfs für ihre(n) Abteilung/Fachbereich/Zweigstelle,
 - b) durch eigene Lehrveranstaltungen,
 - c) durch regelmäßige gemeinsame Beratungen mit dem VHS-Leiter.

§ 9

Nebenamtliche/nebenberufliche pädagogische Mitarbeiter

- 1) Die Durchführung von Lehrveranstaltungen kann entsprechend vorgebildeten Mitarbeitern übertragen werden, die nebenamtlich oder nebenberuflich tätig sind.
- 2) Die Aufgaben der Mitarbeiter richten sich nach dem mit ihnen abgeschlossenen Werkvertrag (Dozentenvertrag). Sie können an der Planung von Lehrveranstaltungen mitwirken durch
 - a) Vorschläge für die Arbeitspläne,
 - b) Teilnahme an gemeinsamen Besprechungen des pädagogischen Personals auf Einladung des VHS-Leiters.
- 3) Die nebenamtlichen/nebenberuflichen Mitarbeiter haben das Recht, je Fachbereich jeweils für ein Jahr einen Sprecher zu wählen. Der VHS-Leiter hat zu der erforderlichen Versammlung einzuladen.

Die Sprecher haben das Recht, zur Vorbereitung des Arbeitsplanes von den Leitern der(s) betreffenden Abteilung/Fachbereichs angehört zu werden.

§ 10

**Mitarbeiter für den Verwaltungsdienst
und sonstige Mitarbeiter**

Die Mitarbeiter für den Verwaltungsdienst und die sonstigen Mitarbeiter unterstützen den VHS-Leiter in der Planung und Durchführung der Organisation der VHS-Arbeit oder sonstiger, mit dem Betrieb der VHS unmittelbar zusammenhängender Angelegenheiten.

§ 11

Arbeitsplan

- 1) Der Arbeitsplan der VHS wird im Allgemeinen für ein Semester, jedoch längstens für ein Jahr aufgestellt. Er ist in geeigneter Weise zu veröffentlichen.
- 2) Im Arbeitsplan wird auf die in § 10 des 1. WbG genannten kommunalen Einrichtungen hingewiesen.
- 3) Noch Möglichkeit soll im Arbeitsplan auch auf die sonstigen örtlich zugänglichen und anerkannten Weiterbildungsangebote hingewiesen werden.

§ 12

Zusammenarbeit mit den Einrichtungen des Trägers

- 1) Der VHS-Leiter lädt die Leiter der anderen anerkannten Kultureinrichtungen der Stadt Lüdinghausen, insbesondere die Leiter der Büchereien, Bildstellen, Musikschulen, Familienbildungsstätten, konfessionell an Bildungswerke und Jugendbildungsstätten wenigstens einmal in jedem Arbeitsabschnitt der VHS zu gemeinsamen Besprechungen ein. In ihr werden Möglichkeiten der Zusammenarbeit erörtert.

- 2) Die Leiter der in Abs. 1 genannten kommunalen Einrichtungen haben sich über ihre Arbeitsabsichten frühzeitig gegenseitig zu informieren und sind gehalten, ihre Planungen gegenseitig zu fördern.
- 3) Die gem. Abs. 1 durchzuführende Besprechung wird von den Hauptgemeindebeamten der durch die öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen zur gemeinsamen Wahrnehmung der Aufgaben der VHS angeschlossenen Gemeinden für ihren Bereich wahrgenommen. Neben dem VHS-Leiter nimmt an der Besprechung auch der örtliche Zweigstellenleiter teil.

§ 13

Teilnehmer

Die Teilnehmer der VHS haben das Recht, für die Kurse der VHS, die mindestens 10 Stunden dauern, je einen Vertreter zu wählen. Die Kursvertreter eines Fachbereichs wählen zwei Sprecher. Der VHS-Leiter hat zu der erforderlichen Wahlversammlung einzuladen. Die Sprecher haben das Recht, zur Vorbereitung des Arbeitsplanes von den Leitern der(s) betreffenden Abteilung/ Fachbereichs angehört zu werden.

§ 14

Geltung der gesetzlichen Vorschriften

- 1) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften, die sich u.a. ergeben aus folgenden Gesetzen:
 1. Weiterbildungsgesetz, Gemeindeordnung, Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit, Landesbeamtengesetz, Personalvertretungsgesetz.
- 2) Im Zweifel gehen die Bestimmungen der öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen zur gemeinsamen Wahrnehmung der Aufgaben der Volkshochschule dieser Satzung vor.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung für den Volkshochschulkreis Lüdinghausen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59348 Lüdinghausen, den 03.08.2015

Stadt Lüdinghausen
Der Bürgermeister

gez. Borgmann

Redaktion/Bestellungen/Anzeigen/Vertrieb:

Stadt Lüdinghausen
Der Bürgermeister
Fachbereich 1: Zentrale Dienste
Borg 2, 59348 Lüdinghausen
Tel.: 02591/926-204, Fax: 02591/926-220

Das Amtsblatt kann kostenlos im Internet unter www.luedinghausen.de angesehen und ausgedruckt werden. Die kostenlose Aufnahme in den E-Mail-Abonnenten-Verteiler ist unter vester@stadt-luedinghausen.de möglich.

Gedruckte Exemplare können ebenfalls unter der o. g. Adresse bezogen werden:

Einzelpreis: 0,70 €
Abonnementpreis: 12,00 € jährlich